

**Geschäftsordnung für die Departmentkonferenz
des Departments of Community Health
der Hochschule für Gesundheit**

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Inhalt

- § 1 Departmentkonferenz, Vorsitz der Departmentkonferenz
- § 2 Einberufung der Departmentkonferenz
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Wortmeldung und Worterteilung
- § 8 Zusammenarbeit in der Departmentkonferenz
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Protokoll
- § 12 Beschließende Ausschüsse
- § 13 Stellvertretung
- § 14 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1 Departmentkonferenz, Vorsitz der Departmentkonferenz

- (1) Der Vorsitz der Departmentkonferenz wird von der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen (§ 15 Abs. 4 Grundordnung).
- (2) Mitgliedschaft, Zusammensetzung und Amtszeit in der Departmentkonferenz regelt § 15 Grundordnung.
- (3) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Hochschule für Gesundheit.

§ 2 Einberufung der Departmentkonferenz

- (1) Alle Termine der Departmentkonferenz werden von der Dekanin oder dem Dekan zum Ende der Vorlesungszeit für das neue Semester festgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Departmentkonferenz in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin in der Vorlesungszeit bzw. zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit in Textform zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, ggf. unter Beifügung erforderlicher Unterlagen.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von drei Kalendertagen von der oder dem Vorsitzenden eingeladen werden. Sitzungstermine und Tagesordnung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden dem Präsidium mitgeteilt.
- (4) Die gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte der Departments ist zu den Sitzungen der Departmentkonferenz zu laden und zu informieren. Bei Berufungsangelegenheiten ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertreterin wie ein Mitglied der Departmentkonferenz einzuladen. Sie nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (5) Die Departmentkonferenz ist von der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Hierbei ist der zu beratende Tagesordnungspunkt anzugeben.
- (6) Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung der Departmentkonferenz verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden der Departmentkonferenz unverzüglich mit und verständigt gleichzeitig, sofern vorhanden, die stellvertretende Person seiner Gruppe.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan kann, sofern es erforderlich erscheint, Nichtmitglieder der Departmentkonferenz zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin oder dem Dekan vorgeschlagen. Sie oder er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung, Anträge und Anregungen von allen Mitgliedern des Departments zu berücksichtigen.
- (2) Anträge auf Annahme von Punkten in die Tagesordnung müssen der Dekanin oder dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen in der Vorlesungszeit spätestens zehn Tage vor der Sitzung, bei ordentlichen Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit spätestens achtzehn Tage und bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der Departmentkonferenz.
- (3) In der Tagesordnung soll die Dekanin oder der Dekan offene Punkte der letzten Sitzung der Departmentkonferenz mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Mitglied der Departmentkonferenz kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag

und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (5) Die Departmentkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Departmentkonferenz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er ruft die Gegenstände der Tagesordnung auf und eröffnet die Beratung. Sie oder er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf, führt die Abstimmungen und Wahlen durch und stellt deren Ergebnis fest.
- (2) Kann die Dekanin bzw. der Dekan an einer Sitzung der Departmentkonferenz nicht teilnehmen, führt die Prodekanin bzw. der Prodekan in dieser Sitzung den Vorsitz. Ist auch der Prodekan oder die Prodekanin nicht anwesend, wird der Vorsitz durch die Professorin bzw. den Professor mit dem höchsten Dienstalalter übernommen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Departmentkonferenz sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds kann durch Beschluss (mit einfacher Mehrheit) die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über die Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nicht öffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden.
- (3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Departments über die Tätigkeit der Departmentkonferenz angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekanntgegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.
- (5) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder der Departmentkonferenz und die gem. § 13 Abs. 1 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nicht öffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Departmentkonferenz kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Departmentkonferenz ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend ist. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Abstimmung auch im elektronischen Umlaufverfahren erfolgen. Dieses wird von dem oder der Vorsitzenden eingeleitet, sofern die Mehrheit der Mitglieder der Departmentkonferenz schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende fest, dass die Departmentkonferenz nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft die Departmentkonferenz innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Tagesordnungspunkt ein. Die Departmentkonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der wiederholten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Departmentkonferenz erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann eine Beratung nach sachlichen Gesichtspunkten gliedern oder das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin oder des jeweiligen Redners werden Zwischenfragen zugelassen. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes der Departmentkonferenz kann auch einem anderen Mitglied des Departments das Rederecht zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt eingeräumt werden.

§ 8 Zusammenarbeit in der Departmentkonferenz

- (1) Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verpflichten sich alle Mitglieder der Departmentkonferenz, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die das Department betreffen, regelmäßig und möglichst umfassend und zeitnah zu informieren.
- (2) Einmal pro Jahr soll eine Sitzung stattfinden, in der die Zusammenarbeit reflektiert, Ziele vereinbart und evaluiert werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
 - b. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 - c. Unterbrechung der Sitzung;
 - d. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - e. Vertagung eines Punktes auf der Tagesordnung;
 - f. Vertagung einer Beschlussfassung;
 - g. Nichtbehandlung eines Antrages;
 - h. geheime Abstimmung auf Antrag des Verlangens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder;
 - i. Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder des Departments.
- (3) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Eingangs beraten und entschieden.

- (4) Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Departmentkonferenz.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (2) Die Departmentkonferenz stimmt in der Regel geheim ab. Die Beschlussfassung kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Departmentkonferenz dem zustimmen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorzulegen und dann sowohl der Niederschrift als auch den Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.
- (4) Beschlüsse werden in der Regel im Anschluss an die Beratung des Gegenstandes gefasst. Die oder der Vorsitzende gibt vor der Beschlussfassung den Wortlaut des Antrages bekannt. Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 11 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen der Departmentkonferenz werden Ergebnis- bzw. Beschlussprotokolle gefertigt.
- (2) Jedes Protokoll muss Angaben enthalten zu: Namen der teilnehmenden Mitglieder, Ort und Tag der Sitzung, Beschlussfähigkeit, Beratungsergebnisse bzw. Beschlüsse, Stimmenverteilung bei Abstimmungen.
- (3) Das Protokoll wird von der Referentin oder dem Referenten des Departments geführt und sodann der oder dem Vorsitzenden der Departmentkonferenz vorgelegt. Das Protokoll ist von der Referentin oder dem Referenten und von der oder dem Vorsitzenden der Departmentkonferenz zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle werden nach der schriftlichen Fertigstellung allen Mitgliedern des Departments zur Kenntnis zugeleitet und in der nächsten Sitzung der Departmentkonferenz genehmigt. Beanstandungen des Protokolls sind in der jeweiligen nächsten Sitzung möglich. Änderungen des Protokolls werden durch Mehrheitsbescheid der anwesenden Mitglieder beschlossen. Ein Mitglied, welches bei der Änderung des Protokolls überstimmt worden ist, kann verlangen, dass dessen abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (5) Genehmigte Protokolle werden im Intranet der Hochschule für Gesundheit veröffentlicht.

§ 12 Beschließende Ausschüsse

Die Departmentkonferenz kann für bestimmte Aufgaben nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 HG beschließende Ausschüsse bilden. Über deren Aufgabenwahrnehmung berichtet die oder der Vorsitzende eines beschließenden Ausschusses der Departmentkonferenz.

§ 13 Stellvertretung

- (1) Die gemäß Wahlordnung bestellten Vertreterinnen und Vertreter werden direkt von den Mitgliedern, die sich für eine Sitzung entschuldigt haben und abwesend sind, über die Einladung zur Sitzung und deren Tagesordnungsvorschlag informiert. Sie erhalten alle erforderlichen Unterlagen.
- (2) Das Nähere zur Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter regelt die Wahlordnung der
- (3) Hochschule für Gesundheit.

§ 14 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird von der Departmentkonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Departmentkonferenz gestellt werden. Die Departmentkonferenz beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.
- (3) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Einberufung von Sitzungen, den Sitzungsablauf, Beschlussfassung und Niederschrift gelten ebenso für Ausschüsse wie für Kommissionen.

§ 15 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.